

Nachgefragt: Erstattung Besuchs-Fahrtkosten

— aus „informiert!“ Ostern 2015, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Frau M. schreibt: Mein 35 Jahre alter Sohn mit Down Syndrom lebt in der Lebensgemeinschaft X. Einmal monatlich verbringt er ein Wochenende bei mir. Ich hole ihn mit dem eigenen Pkw ab und bringe ihn so auch wieder zurück. Bei Zugrundelegung von 0,30 Euro pro Kilometer entstehen mir dabei jeweils Fahrtkosten in Höhe von 60,00 Euro pro Fahrt. Bisher hat das Sozialamt als Leistungsträger auf meinen Antrag hin mir jährlich diese Kosten erstattet. Plötzlich lehnt das Sozialamt die Erstattung dieser Kosten ab. Muss ich das so hinnehmen?

Die **Antwort**: Das kommt darauf an.

Ausgangspunkt ist § 54 Abs. 2 SGB XII. Dort heißt es: *Erhalten behinderte ... Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.*

Diese Vorschrift gibt der zuständigen Behörde ein zweifaches Ermessen. Zum einen folgt aus dem „können“, dass die Behörde die Beihilfe nicht in jedem Fall zahlen muss. Zum anderen folgt aus dem Hinweis auf die Erforderlichkeit im Einzelfall, dass die Behörde entscheiden kann, in welcher Höhe und bei wie vielen Besuchsfahrten sie sich an den Kosten beteiligt.

Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 16 SGB XII zu sehen. Danach sollen bei Leistungen der Sozialhilfe zum einen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, auch soll die Sozialhilfe den Zusammenhang in der Familie festigen.

Die meisten Träger der Eingliederungshilfe haben in früheren Jahren bei Nachweis der erfolgten Besuchsfahrten die Fahrtkosten oder eine Kilometerpauschale anstandslos gezahlt. Der Landschaftsverband Rheinland zum Beispiel hat bei Bewohnern in seinem Bereich die Kosten einer Fahrt pro Monat, bei Einrichtungen außerhalb seines Bereichs einer Fahrt pro Vierteljahr erstattet. Einige Leistungsträger, der Landschaftsverband Rheinland seit dem Jahr 2006, prüfen nun nicht nur die Berechtigung bzw. Notwendigkeit der Besuchsfahrt, sondern auch, ob der Antragsteller bedürftig ist. Das wird zum einen mit den leeren Kassen der Kommunen und Kreise begründet. Zudem weisen sie darauf hin, dass Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen der Sozialhilfe darstellen, die nur nachrangig geleistet werden. Nachrangig bedeutet, dass diese Leistungen nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller die Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Solange er selbst Einkommen oder Vermögen oder Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten hat, die er für den Leistungszweck einsetzen kann, hat er keinen Anspruch gegenüber dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe, § 2 SGB XII.

Gegen diese Argumentation wird man auch nicht mit § 22 der Eingliederungshilfe-Verordnung argumentieren können. Diese Vorschrift stellt zwar fest, dass die Kosten der Begleitung dann zum zu berücksichtigenden Bedarf gehören, wenn eine Maßnahme der Eingliederungshilfe die Begleitung des behinderten Menschen erfordert. Aber auch für diesen Bedarf gilt der Nachrang der Sozialhilfe.

Bezogen auf den Ausgangsfall hängt deshalb der Anspruch der Mutter davon ab, ob sie die Fahrtkosten von 120,00 Euro pro Wochenende aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten kann oder ob die Fahrten dazu führen, dass die Mutter andere notwendige Ausgaben nicht tätigen kann. Nur in letzterem Fall hat sie auch jetzt einen Anspruch auf Zahlung einer Fahrtkostenbeihilfe.

In diesem Fall wird der Leistungsträger aber eine genaue Aufstellung von Einkommen und Vermögen und der notwendigen Ausgaben verlangen.

Rechtsanwalt Hilmar von der Recke

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an recht@anthropoi-selbsthilfe.de oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!